

Beichtkind, oder um Sünde des Letztern mit einem Dritten handelte. Nicht unter den Begriff der Sollicitation dagegen fällt die Anreizung zu anderen als den vorerwähnten Sünden. — 2. Die Sollicitation muß geschehen sein in Verbindung mit dem Bußsacramente, d. h. von einem Priester, gleichviel ob er die Jurisdiction besaß oder nicht, und in acta, occasione oder sub praetextu confessionis, oder endlich überhaupt in confessionali sive in alio loco ad confessiones audiendas destinato vel electo cum simulatione audiendi confessionem. Was im Einzelnen unter diese Kategorien fällt, erörtern die Moralisten.

II. Rechtliche Folgen entstehen aus der geschehenen Sollicitation 1. für das sollicitirte Beichtkind und jede Person, welche von dem Thatbestand Kenntniß erlangt hat (ausgenommen, wenn die Sache jemandem mitgetheilt ist, um von ihm Rath zu erhalten), indem diese unter schwerer Sünde verpflichtet sind, den schuldigen Priester seinem Bischöfe zu denunciiren. Eine anonyme Anzeige genügt nicht. Primär obliegt dem Sollicitirten die erwähnte Pflicht unter persönlicher Vorstellung beim Bischöfe; nur im Falle großer Schwierigkeit ist der schriftliche Weg zu wählen, der aber dann für gewöhnlich nur die Einleitung zum weitem mündlichen Verfahren bildet. Weigert sich das Beichtkind absolut, seiner Pflicht nachzukommen, so kann es nicht absolvirt werden; verschiebt es die Denunciation schuldbarerweise über einen Monat nach erlangter Kenntniß von seiner Verpflichtung, so verfällt es der nicht reservirten Excommunication (Bulle Apost. Sedis IV, n. 4). — Weizsäcker ist hier, daß eine wissenschaftlich falsche Denunciation ein dem Papste specialissimo modo vorbehaltenen Reservatfall ist (vgl. d. Art. Reservatfälle X, 1073); eine neuerstens (6. August 1897; s. Anal. eccl. V [1897], 382 sq.) erlassene Instruction der S. C. Inquis. trifft Maßregeln, um die Annahme unbegründeter Anklagen wegen Sollicitation zu verhindern. — 2. Für den sollicitirenden Beichtvater, welchen zufolge Decretes Benedicti XIV. vom 5. August 1745 als Strafe treffen perpetua inhabilitas ad missae celebrationem, interdictio perpetua confessiones excipiendi und privatio omnium facultatum und nach der oben erwähnten Constitution Gregors XV. suspensio ab executione ordinum, privatio beneficiorum, dignitatum etc. und privatio vocis activae et passivae, si Regularis fuerit. Alle diese Strafen sind aber ferendae sententiae. — 3. Für jeden Beichtvater, der Kenntniß von einer geschehenen Sollicitation in der Beichte erlangt, indem ihm sub gravi obliegt, auf die Denunciationspflicht und die eventuell eintretende Censur aufmerksam zu machen, aber auch hinzuweisen auf die Strafe der verleumderrischen Denunciation. Im Einzelnen ist das Verfahren, welches der Beichtvater zu beobachten hat, in der Instruction der

S. C. Inquis. vom 20. Februar 1867 (Acta S. Sedis III, 499) vorgegeschrieben. (Vgl. die Moralwerke, z. B. S. Alphonsi Theol. mor. 6, 675 sqq.; Lehmkühl, Theol. mor. II, n. 975 sqq.; Marc, Instit. mor. I, n. 1354. II, n. 1794 sqq.; ferner Ferraris, Prompta Biblioth. a. v. Confessarius, art. 5, und Sollicitatio; und Berardi, De sollicitatione, Favent. 1886.) [Bruner.]

Solminhac, Alanus de, heiligmäßiger Bischof von Cahors, war 1593 auf dem Schlosse Belet bei Perigueux geboren und ergriff als Jüngling Anfangs die militärische Laufbahn. Später trat er bei den Regularcanonikern vom hl. Augustinus ein und wurde 1623 Abt des Klosters Chancellade. Nachdem er hier die in Verfall gerathene Disciplin wiederhergestellt hatte, wirkte er auch mit Erfolg für die Reform anderer Klöster seines Ordens in Südfrankreich. Im J. 1636 wurde er auf Veranlassung des Cardinals Richelieu von König Ludwig XIII. zum Bischof von Cahors ernannt und im folgenden Jahre zu Paris vom Erzbischof von Toulouse consecrirt. Im Geiste des hl. Karl Borromäus, den er sich zum Vorbilde genommen, widmete er seine Thätigkeit nun ganz dem ihm anvertrauten Bisthum. Er gründete ein Priesterseminar, ein Krankenhaus und zwei Waisenhäuser, ließ viele in den Bürgerkriegen zerstörte Kirchen wieder aufbauen und sorgte auch für Volksmissionen, die er durch seine früheren Ordensgenossen abhalten ließ. Solminhac starb am 31. December 1659. Im 18. Jahrhundert regte die französische Geisteslichkeit wiederholt an Rom die Eröffnung des Beatificationsprocesses an; doch unterblieb dieselbe infolge des Ausbruches der französischen Revolution. (Vgl. Gallia christ. I, Paris. 1715, 151 sq.; Moroni, Dizion. I, 175 sgg.) [Zed.]

Solothurn (Salodurum, franz. Soleure), Bischofsitz an der Aare, Hauptstadt des gleichnamigen Schweizerkantons, ist ohne Zweifel ein Ort keltischen Ursprungs. In römischer Zeit bestand hier ein Castrum, in dem Ursus und Victor aus der thebäischen Legion den Martertod erlitten (s. d. Art. Legio thebaica VII, 1624); auch von der heiligen Jungfrau Verena haben sich Spuren erhalten. Nach der Völkerwanderung ließen sich zu Solothurn die Burgundionen nieder; die Königstochter Sedeleuba ließ Reliquien des hl. Victor in die von ihr zu Genf dem Heiligen erbaute Basilika übertragen (s. d. Art. Burgundionen II, 1534). In der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts gründete die fränkische Königin Bertrada, Pipins Gemahlin, in Solothurn ein St. Ursusmünster oder -kloster, das im J. 870 bei der Theilung des lotharingischen Reiches urkundlich erwähnt wird (s. Trouillat, Monuments I, Porrentray 1852, 116). Im 10. Jahrhundert soll Bertha, die Gemahlin des Königs Rudolf von Kleinburgund, durch reiche Vergabungen sich als große Wohlthäterin erwiesen haben; man ehrt sie